

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

International Business

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 3. Juli 2013¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 14. Juni 2017²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 35/13 S. 489 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 28/17 S. 361 ff.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang International Business fest, die ab dem Sommersemester 2014 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International Business wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International Business in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang International Business ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang International Business.

(2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist (gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. § 4 Abs. 2 Buchstabe a) letzter Anstrich AO-Ma) **und**
- b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang International Business erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Master degree oder ein Hochschuldiplom in einem verwandten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nachweist (gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) AO-Ma) **und**
- c) inhaltlich vergleichbar die Absolvierung von drei der vier folgenden Module des Bachelorstudienganges International Business
 - Corporate/Business Finance (Finanzierung und Investitionen),
 - Financial Accounting (Rechnungswesen),
 - Business Mathematics/Statistics (Wirtschaftsmathematik/-statistik) und
 - Economics (Allgemeine Volkswirtschaftslehre)

nachweist (gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) AO-Ma).

Drei dieser vier geforderten Studienmodule muss jede Bewerberin und jeder Bewerber im Erststudium studiert haben und nachweisen **und**

- d) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erbringt durch Vorlage des Ergebnisses eines
 - TOEFL-Tests mit mindestens 95 Punkten für den internetbasierten Test, **oder**
 - IELTS-Tests (Academic) mit der Niveaustufe von mindestens 7,0, **oder**
 - PTE Academic Tests mit mindestens 76 Punkten, **oder**
 - vergleichbaren Tests, der Englischkenntnisse der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) belegt,

oder gleichwertige Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe c) AO-Ma vorlegt. Die Ergebnisse der Sprachprüfung sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.

Über die Vergleichbarkeit zu b) und c) entscheidet die Auswahlkommission. Für b) gilt: Ein Bewerber aus einem im genannten Sinne vergleichbaren Studiengang hat dann diese Zugangsvoraussetzung erfüllt, wenn mindestens für 140 Leistungspunkte eine Übereinstimmung mit den Modulen des Bachelorstudienganges International Business der HTW Berlin gewährleistet ist.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) AO-Ma ist der Nachweis

- eine tabellarische Übersicht über die bisherige akademische Ausbildung sowie über berufspraktische Tätigkeiten und
- eine Erläuterung der Studienmotivation und der Studienziele und
- Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern / Hochschullehrerinnen erforderlich.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nachfolgenden Auswahlkriterien:

- a) die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor X_1 und
- b) die gewichtete Bewertung des Studienfaches des vorangegangenen Studienganges, der über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor X_3

Die Auswahl der Bewerber(innen) erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:

$$X = 0,60 (X_1) + 0,40 (X_3).$$

(2) Gemäß § 1 Abs. 2 AO-Ma wird abweichend zu § 6 Abs. 2 und 3 AO-Ma festgelegt, dass der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 AO-Ma 100 v. H beträgt. Im Rahmen der zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

§ 7 Bewertung des Studienfaches

Die Bewertung des Studienfaches/Studienganges, der über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma gibt, wird nachfolgendem Schema vorgenommen:

Studiengänge/Studienfächer	Note/Faktor X_3
International Business	1,0
Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Rechnungswesen/Finanzierung	1,3
sonstige Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre	2,0
Wirtschaftsingenieurwesen	2,7

Werden mehrere Kriterien erfüllt, wird der Studiengang/das Studienfach mit der besten Note im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Wird kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Studienganges/Studienfaches mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens vom 4. September 2006 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 50/06), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (AMBl. HTW Berlin Nr. 02/09), außer Kraft.